

Hinweise
zum Antrag auf Ermäßigung des Entgelts für eine Kindertageseinrichtung
Stand: Juni 2013

Folgendes ist beim Ausfüllen des Antrages zu berücksichtigen:

Einkommen

Zum Einkommen im Sinne der Richtlinien des Kreises gehören alle Einkünfte der Haushaltsangehörigen in Geld oder Geldeswert (z.B. Arbeitseinkommen einschließlich Sachbezügen und Sonderzuwendungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Prämien und Provisionen, Einkommen aus Nebenbeschäftigungen (auch unter 400,00 €), Arbeitslosengeld I und II (ALG I, ALGII), Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterhaltsleistungen, Kindergeld und Kinderzuschlag, Elterngeld (ggf. anteilige Anrechnung), BAföG (anteilige Anrechnung), Kinderbetreuungskosten von Dritten, Wohngeld, Einkommenssteuererstattungen).

Die Verdienstbescheinigung/en und Bescheinigungen über Verdienstausschlägen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) der letzten 12 Monate sind beizufügen. Können diese nicht oder nicht ausreichend vorgelegt werden, ist zusätzlich der Vordruck Verdienstbescheinigung (erhältlich bei den berechnenden Stellen) einzureichen. Bei Selbständigen sind die Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre sowie eine aktuelle Gewinnermittlung (Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung) beizufügen. Die Anforderung weiterer Unterlagen zur Prüfung des Einkommens bleibt vorbehalten.

Änderungen in der Einkommenssituation sind umgehend mitzuteilen. Verspätet gemeldete Einkommenserhöhungen bewirken eine Nachforderung und rückwirkende Neufestsetzung des Kindergartenentgeltes, da eine Ermäßigung zu Unrecht erfolgt ist und die Berechnungsgrundlagen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Einkommensminderungen und damit evtl. Erhöhungen einer Ermäßigung können erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe berücksichtigt werden.

Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) nach dem Sozialgesetzbuch II und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII müssen keine Nachweise über Einkommen, Miete usw. vorlegen. Es ist ausreichend, wenn Sie den neuesten Leistungsbescheid und den Antragsbogen ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

Absetzungen vom Einkommen / Belastungen

Fahrtkosten

Werden für die Fahrten zur Arbeitsstelle öffentliche Verkehrsmittel benutzt, sind die Fahrkarten dem Antrag beizufügen. Bei Benutzung des eigenen PKW ist die direkte, einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und der Arbeitsstelle in Kilometer anzugeben. Ist die Arbeitsstelle dem Wohnsitz gleich oder liegt weniger als 2 Kilometer entfernt, sind keine Fahrtkosten anzuerkennen. Die Anzahl der Arbeitstage pro Woche ist anzugeben.

Zu den Belastungen gehört auch die Kfz-Haftpflichtversicherung, soweit das Fahrzeug für Fahrten zur Arbeit erforderlich ist. Die Teil- und Vollkaskoversicherung bleiben unberücksichtigt. Die für den Berechnungsnachweis gültigen Versicherungsnachweise sind beizufügen.

Diese Regelung gilt nicht für Selbständige, die für ihren Arbeitsweg ein Betriebsfahrzeug benutzen.

Unterhaltszahlungen

Abgesetzt werden können, wenn durch Kopie von Gerichtsurteilen, behördlichen Festsetzungen o.ä. nachgewiesen,

- a) Unterhaltsleistungen an getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner/Ehepartnerinnen
- b) Unterhaltsleistungen an nicht im Familienhaushalt lebende Kinder, für die Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des §§ 62 ff Einkommenssteuergesetz gewährt würde
- c) Unterhaltsleistungen an sonstige Personen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht (z.B. Eltern)
- d) wird der Einsatz des Familieneinkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfes der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem SGB zugemutet oder verlangt (vgl. § 89 SGB XII), so ist ein Betrag in dieser Höhe vom Einkommen abzusetzen

bitte wenden

Weitere mögliche absetzbare Belastungen:

Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung, Gewerkschaftsbeitrag, Einkommensteuernachzahlungen, staatlich geförderte Altersvorsorge (Riesterrente). Als Arbeitsmittel wird eine Pauschale von monatlich 5,20 € anerkannt.

Bedarf

Unterkunftskosten

Als Unterkunftskosten kann die monatliche Miete inkl. Nebenkosten ohne Heizung sowie die monatlichen Heizkosten – ohne Warmwasserkosten - jeweils max. bis zu einer in den Richtlinien des Kreises Pinneberg festgelegten Höhe anerkannt werden. Können diese nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, ist zusätzlich der Vordruck Vermieterbescheinigung (erhältlich bei den berechnenden Stellen) einzureichen. Bei Wohneigentum (eigenes Haus oder Wohnung) kann als Unterkunftskosten nur die monatliche Zinsbelastung anerkannt werden. Die Tilgung ist vermögensbildend und daher nicht anerkennungsfähig. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Nachweise über die Höhe der monatlichen Zinsen (ohne Tilgung), der monatlichen Heizkosten - ohne Warmwasserkosten-, der Grundsteuer, der Wohngebäudeversicherung, der Müllabfuhrgebühren, der Abwasser-/Wasserkosten, der Schornsteinfegergebühren, weitere pflichtige Abgaben und Gebühren (z.B. Straßenreinigungsgebühren, Niederschlagswasserpauschalen, Vorflutergebühren)

Zur Berechnung der Ermäßigung

Der errechnete Gesamtbedarf wird dem anrechenbaren monatlichen Familieneinkommen gegenübergestellt. Zur Zeit 80% des sich daraus ergebenden Einkommensüberhangs werden gemäß der geltenden Kreisrichtlinie bei der Festsetzung des maßgeblichen Entgeltsatzes berücksichtigt.

In einigen Kommunen des Kreises wird darüber hinaus eine eigene zusätzliche Sozialstaffelermäßigung gewährt.

Für das 2. bzw. 3. Kind, das zur gleichen Zeit einen Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, wird das für dieses Kind maßgebliche Entgelt um 30 bzw. 60% ermäßigt. Das 4. Kind und jedes weitere Kind, das zur gleichen Zeit einen Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, bleibt beitragsfrei.

Bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung bleiben Kinder, deren Beitrag durch einen anderen Kostenträger übernommen wird (z.B. behinderte Kinder), unberücksichtigt.

Wo ist der Antrag abzugeben ?

Anschrift / Stempel



Der Antrag ist bei der nebenstehenden Stelle, welche die Berechnung vornehmen wird, mit allen Unterlagen einzureichen bzw. abzugeben. Die Unterlagen werden unverzüglich zurückgereicht.

Eine Ermäßigung ist frühestens ab ersten des Monats, in dem der Antrag bei der vorgenannten Stelle eingeht, möglich. Fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen, ansonsten erfolgt die Festsetzung auf den Höchstsatz.

Nach Bearbeitung des Antrages bekommen Sie von dort eine Mitteilung darüber, welcher Betrag von Ihnen max. für das Kindergartenentgelt einzusetzen ist. Nur dieser Betrag wird dem angegebenen Träger der Kindertageseinrichtung mitgeteilt, welcher dann das von Ihnen zu zahlende Entgelt entsprechend dem in Anspruch genommenen Betreuungsangebot nach seiner Entgeltordnung festlegt.

Die eingereichten Daten über das Einkommen und die Belastungen werden von der Stelle, die die Sozialstaffelung berechnet, nicht weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet.